



# AMTSBLATT

---

## FÜR DEN LANDKREIS KITZINGEN

herausgegeben vom Landkreis Kitzingen

Kitzingen, 11.06.2021

Jahrgang/Nummer L/45

---

### Teil I

Bekanntmachungen des Landratsamtes

### Sonderamtsblatt

31-5300.2

#### **Vollzug der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV)**

#### **Bekanntmachung des Landratsamtes Kitzingen**

**vom 11. Juni 2021, Az. 31-5300.2**

Aufgrund des § 28b Abs. 1 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 und § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 der 13. BayIfSMV vom 5. Juni 2021 (BayMBl. Nr. 384), und Art. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) erlässt das Landratsamt Kitzingen folgende

#### **Bekanntmachung:**

Das Landratsamt Kitzingen gibt ortsüblich bekannt, dass die vom Robert Koch-Institut (RKI) im Internet veröffentlichte Inzidenzen den Schwellenwert von 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARSCoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten ist. Der Inzidenzwert am 11. Juni 2021 beträgt laut Robert-Koch-Institut: 37,3. Erstmals unterschritten war der Wert am Montag, den 07.06.2021. Das Robert-Koch-Institut korrigierte den Wert auf 49,4, nachdem mitgeteilt wurde, dass ein Fall doppelt gezählt wurde.

Maßgebend für diesen Sachverhalt sind die Zahlen des Robert-Koch-Instituts (RKI) nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 13. BayIfSMV i. V. m. § 28b Abs. 1 Satz 3 IfSG.

**Hinweis auf die sich daraus, ab 13. Juni 2021, ergebende Rechtsfolgen:**

- **Kontaktbeschränkungen**

Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist gestattet in Gruppen von bis zu zehn Personen (§ 6 Abs. 1 Satz. 1 Nummer 2 der 13. BayIfSMV).

Kinder unter 14 Jahren sowie vollständig geimpfte und genesene Personen im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

Zusammenkünfte, die ausschließlich zwischen den Angehörigen desselben Hausstands, ausschließlich zwischen Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partnern oder ausschließlich in Wahrnehmung eines Sorge- oder Umgangsrechts stattfinden, bleiben unberührt.

- **Geplante öffentliche und private Veranstaltungen aus besonderem Anlass**

Öffentliche Veranstaltungen aus besonderem Anlass und mit einem von Anfang an klar begrenzten und geladenen Personenkreis sind in geschlossenen Räumen bis zu 50 Personen und unter freiem Himmel bis zu 100 Personen jeweils **einschließlich** geimpfter oder genesener Personen zulässig (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 der 13. BayIfSMV)

Private Veranstaltungen aus besonderem Anlass und mit einem von Anfang an begrenzten und geladenen Personenkreis wie Geburtstags-, Hochzeits-, Tauffeiern und Vereinssitzungen etc. sind in geschlossenen Räumen bis zu 50 Personen und unter freiem Himmel bis zu 100 Personen **zuzüglich** geimpfter oder genesener Personen zulässig (§ 7 Abs. 2 der 13. BayIfSMV).

- **Gottesdienste**

Nach wie vor bestimmt sich die maximale Personenanzahl in den Gebäuden nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu den anderen Plätzen gewahrt werden kann. Neu ist, dass die Ausnahme hinsichtlich des grundsätzlich einzuhaltenden Mindestabstandes von 1,5 Metern nicht mehr nur hinsichtlich Hausstandsangehörigen gilt, sondern darüber hinaus auch gegenüber geimpften oder genesenen Personen.

Der Gemeindegesang ist wieder erlaubt (indoor mit FFP2- Maske). Bei Freiluftgottesdiensten entfällt die Maskenpflicht am Platz. Auf die Anzeige- und Anmeldepflicht wird verzichtet.

- **Gastronomie**

Die Innengastronomie wird geöffnet und die Gastwirtschaften können drinnen wie draußen bis 24 h offenbleiben, soweit im Rahmen der Konzessionserteilung keine anderweitigen Regelungen zu Sperrzeiten erfolgt sind. Ein negativer Test ist nicht erforderlich (§ 15 Abs. 1 der 13. BayIfSMV).

Am Tisch gilt die allgemeine Kontaktbeschränkung. Die Regelungen zur Maskenpflicht bleiben bestehen. Ebenso sind die Kontaktdaten weiterhin zu erheben. Reine Schankwirtschaften bleiben indoor geschlossen.

Zulässig sind die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken.

In Gebäuden und geschlossenen Räumen besteht für das Personal, soweit es in Kontakt mit dem Kunden kommt, Maskenpflicht sowie für Kunden FFP2-Maskenpflicht. Erworbene Speisen und Getränke zum Mitnehmen dürfen nicht am Ort des Erwerbs oder in seiner näheren Umgebung verzehrt werden (§ 15 Abs. 3 der 13. BayIfSMV).

- **Beherbergung, Hotellerie**

Übernachtungsangebote von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Schullandheimen, Jugendherbergen, Campingplätzen und allen sonstigen gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften dürfen Gäste mit negativem Test nach Maßgabe von § 4 der 13. BayIfSMV bei Anreise gem. § 16 der 13. BayIfSMV aufnehmen (ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener PCR, POC-Antigentest oder Selbsttest).

Gemeinsame Zimmer bzw. Wohneinheiten können künftig an alle Personen vergeben werden, die sich nach den neuen allgemeinen Kontaktbeschränkungen zusammen aufhalten dürfen. Außerhalb des eigenen Zimmers bzw. der eigenen Wohneinheit und wenn die Gäste nicht am Tisch des Restaurantbereiches sitzen gilt eine Maskenpflicht. Die Kontaktdaten werden erhoben.

Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines von den Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege bekannt gemachten Rahmenkonzepts für Beherbergungsbetriebe auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. Die Kontaktdaten der Gäste sind zu erheben.

- **Handels- und Dienstleistungsbetriebe, Märkte**

Handel und Geschäfte können wieder öffnen:

1. der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Kunden eingehalten werden kann;
2. der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 10m<sup>2</sup> für die ersten 800 m<sup>2</sup> der Verkaufsfläche sowie zusätzlich ein Kunde je 20 m<sup>2</sup> für den 800 m<sup>2</sup> übersteigenden Teil der Verkaufsfläche;
3. in den Verkaufsräumen, auf dem Verkaufsgelände, in den Eingangs- und Warteflächen vor den Verkaufsräumen und auf den zugehörigen Parkplätzen gilt für das Personal Maskenpflicht und für die Kunden und ihre Begleitpersonen FFP2-Maskenpflicht; soweit in Kassen- und Thekenbereichen von Ladengeschäften durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist, entfällt die Maskenpflicht für das Personal;
4. der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

Die Abholung vorbestellter Waren ist zulässig („Click&Collect“). Auch hier gelten die Vorgaben Mindestabstand, FFP2-Maskenpflicht sowie das Vorliegen eines Schutz- und Hygienekonzeptes.

Die Notwendigkeit von Terminvereinbarungen entfällt.

**Körpernahe Dienstleistungen:** Die Ausübung und Inanspruchnahme von Dienstleistungen, bei denen eine körperliche Nähe zum Kunden unabdingbar ist, ist zulässig. Hierbei ist insbesondere zu beachten, dass Kund:innen eine FFP2-Maske tragen, soweit die Art der Leistung es zulässt. Das Personal muss eine medizinische Gesichtsmaske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen tragen (§ 14 Abs. 2 13. BayIfSMV).

Auch hier gilt die Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstandes, Kontaktdatenerfassung, sowie das Vorhandensein eines ausgearbeiteten Schutz- und Hygienekonzeptes.

**Märkte** können Outdoor wieder sämtliche Waren verkaufen. Auch hier ist ein Schutz- und Hygienekonzept durch den Veranstalter auszuarbeiten.

- **Alten- und Pflegeheime**

Die Testpflicht für Besucher entfällt.

Nur für nicht geimpfte oder nicht genesene Besucher und Beschäftigte gilt eine FFP2-Maskenpflicht, soweit sie in Kontakt mit Bewohnern sind, andernfalls gilt für diese eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske.

- **Sport**

Für alle ist Sport (kontaktfreier ebenso wie Kontaktsport) indoor wie outdoor ohne feste Gruppenobergrenzen und ohne Test möglich (§ 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 13. BayIfSMV).

In Sportstätten (wie Sportplätzen, Tanzschulen und Fitnessstudios etc.) ist die Zahl der Personen nach Maßgabe des Rahmenkonzepts Sport nach der Größe der Sportstätte sachgerecht begrenzt.

Es ist die gleiche Anzahl an Zuschauern möglich wie bei kulturellen Veranstaltungen, unter freiem Himmel also 500 Personen (bei fester Bestuhlung). Die Personenobergrenze gilt einschließlich geimpfter und genesener Personen.

- **Freizeiteinrichtungen**

Solarien, Saunen, Bäder, Thermen, Freizeitparks, Indoorspielplätze und vergleichbare Freizeiteinrichtungen, Schauhöhlen, Besucherbergwerke, Stadt- und Gästeführungen, Spielbanken/Spielhallen und Wettannahmestellen können mit Infektionsschutzkonzept wieder öffnen.

Prostitutionsstätten, Clubs und Diskotheken bleiben geschlossen.

- **Außerschulische Bildung**

Angebote der **beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung**, Erste-Hilfe-Kurse und die Ausbildung von Angehörigen der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Technischen Hilfswerks sowie Angebote der **Erwachsenenbildung** nach dem Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetz und vergleichbare Angebote anderer Träger sowie

sonstige außerschulische Bildungsangebote, **sind in Präsenzform wieder zulässig, wenn** ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist.

Es besteht Maskenpflicht, sowie der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann, insbesondere in Verkehrs- und Begegnungsbereiche.

**Instrumental- und Gesangsunterricht** darf in Präsenzform erteilt werden. Dabei ist ein Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig einzuhalten. Bei Einsatz von Blasinstrumenten sowie bei Gesang ist in Sing bzw. Blasrichtung ein erweiterter Mindestabstand von 2,0 m einzuhalten. Für das Lehrpersonal gilt eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen. Für Schüler:innen gilt FFP2-Maskenpflicht; diese Pflichten entfallen nur, soweit und solange das aktive Musizieren eine Maskenpflicht nicht zulässt, weiter muss der Betreiber ein Schutz- und Hygienekonzept vorhalten.

**Hundeschulen** sind zulässig.

- **Kultur**

Kulturelle Veranstaltungen in Theatern, Opern, Konzerthäuser, Bühnen, Kinos und sonst dafür geeignete Örtlichkeiten sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. in Gebäuden bestimmt sich zulässige Höchstteilnehmerzahl einschließlich geimpfter und genesener Personen nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird,
2. unter freiem Himmel sind höchstens 500 Besucher einschließlich geimpfter und genesener Personen mit festen Sitzplätzen zugelassen,
3. im gesamten Veranstaltungsbereich ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten,
4. der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines von den Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst und für Gesundheit und Pflege bekannt gemachten Rahmenkonzepts auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen; für den Betrieb von Kinos ist das Schutz- und

Hygienekonzept auf Grundlage eines von den Staatsministerien für Digitales und für Gesundheit und Pflege bekannt gemachten Rahmenkonzepts zu erstellen.

5. Der Veranstalter hat die Kontaktdaten der Besucher zu erheben.

Für Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und vergleichbare Kulturstätten sowie zoologische und botanische Gärten gilt Nr. 1, 3, 4 und 5 entsprechend.

Bei musikalischen oder kulturellen Proben von Laien- und Amateurensembles richtet sich die Höchstzahl der Teilnehmer nach der Größe des zur Verfügung stehenden Raumes, bei dem der nach dem Rahmenkonzept der Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst sowie Gesundheit und Pflege vorgegebenen Mindestabstand zuverlässig eingehalten werden kann.

- **Kongresse/Tagungen**

Tagungen, Kongresse und vergleichbare Veranstaltungen werden unter den gleichen Voraussetzungen wie kulturelle Veranstaltungen zugelassen. Das Schutz- und Hygienekonzept ist auf der Grundlage des Rahmenkonzeptes von den Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie sowie für Gesundheit und Pflege zu erstellen.

- Für den **Unterrichtsbetrieb** gilt:

Es findet an allen Schulen **Präsenzunterricht** statt.

Neben den allgemeinen Vorgaben zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes gilt für Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 5 eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske. Ausnahmen sind beispielsweise für den Sportunterricht und für Maskenpausen (während einer Stoßlüftung oder kurzzeitig im Außenbereich) geregelt.

Praktische Ausbildungsabschnitte sind generell inzidenzunabhängig in Präsenz möglich.

Am Präsenzunterricht dürfen nur Schülerinnen und Schüler teilnehmen, wenn sie sich **zwei Mal wöchentlich** einem Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unterziehen. Entweder in der Schule unter Aufsicht einen Selbsttest mit negativem Ergebnis

gemacht haben oder einen aktuellen, negativen Covid-19-Test haben (PCR- oder POC-Antigenschnelltest, der durch medizinisch geschultes Personal durchgeführt wird; nicht älter als 48 Stunden). Solche Tests können z. B. in den lokalen Testzentren, bei Ärzten oder bei anderen geeigneten Stellen durchgeführt werden. Ein zuhause durchgeführter Selbsttest reicht hier nicht aus.

Diese Testpflichten gelten ebenso für Lehrkräfte und das weitere an Schulen tätige Personal (siehe Ausnahme von Testnachweiserfordernissen).

- Für die **Tagesbetreuungsangebote** gilt:

Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen für Kinder können öffnen.

Schülerinnen und Schüler dürfen an den Betreuungsangeboten nur teilnehmen, wenn sie entsprechend den für den Präsenzunterricht geltenden Vorgaben in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet sind. Soweit nicht bereits die Voraussetzungen für eine Teilnahme am Präsenzunterricht oder der Notbetreuung am selben Tag gem. § 20 Abs.2 der 13. BayIfSMV vorliegen, gilt § 20 Abs. 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle der Schule die Betreuungseinrichtung tritt.

Ein negativer Testnachweis wird im Regelfall nicht benötigt. Dennoch wird auch nicht eingeschulten Kindern in der Kindertagesbetreuung ein kostenloses Testangebot für eine zweimal wöchentliche Testung unterbreitet. Die Eltern erhalten in den Kindertagesstätten oder von den Kindertagespflegepersonen Berechtigungsscheine, mit denen sie Selbsttests in der Apotheke abholen können. Die Selbsttests können dann freiwillig zu Hause, möglichst vor einem Besuch in der Einrichtung durchgeführt werden.

- **Hochschulen**

Die Hochschulen können wieder Präsenzveranstaltungen anbieten (Vorlesungen, Seminare). Die Höchstzahl der möglichen Teilnehmer\*innen richtet sich nach der Größe des zur Verfügung stehenden Raums (bei 1,5 m Abstand). Zugelassen werden Teilnehmer\*innen, die sich zweimal wöchentlich testen lassen. Auf dem Hochschulgelände besteht FFP2-Maskenpflicht.

Das Ergebnis eines in der Hochschule unter Aufsicht durchgeführten Tests kann bescheinigt werden.



Nach aktueller Rechtslage ist für die Inzidenzeinstufung maßgeblich, ob der Inzidenzwert an drei aufeinanderfolgenden Tagen einen Schwellenwert überschritten oder –an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten hat.

Da der Wert der 7-Tage-Inzidenz von 50 am 11.06.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wurde, treten die für den neuen Inzidenzbereich maßgeblichen Regelungen der 13. BayIfSMV ab dem übernächsten darauf folgenden Tag in Kraft, gem. § 1 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 der 13. BayIfSMV.

Kitzingen, 11.06.2021

Tamara Bischof  
Landrätin